

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Eichstruth

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2020 (GVBl. S. 418) und des § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Eichstruth in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Eichstruth in seiner Sitzung am 12. November 2021 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und der Einrichtungen und Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Eichstruth in der jeweils geltenden Fassung Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 - 8 fallenden Erben,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haften in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenberechnung

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung, das Bestandteil der Satzung ist.

§ 4
Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach der Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 5
Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Eichstruth vom 2. November 2005 sowie deren 1. Änderung vom 1. Juli 2014 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Eichstruth, 11. Mai 2022


Riethmüller
Bürgermeisterin



Verzeichnis der Friedhofsgebühren

| Nr. | Nutzung, Benutzung/Leistung | Gebühr EUR |
|------------|--|---------------|
| 1.0 | Nutzung der Trauerhalle (einschließlich Aufbewahrung der Leiche/Urne) | |
| 1.1 | für Trauerfeiern | 25,00 |
| 1.2 | bei stiller Beisetzung (ohne Trauerfeier) | 25,00 |
| 2.0 | Nutzungsgebühr (Zuweisung Grabstätte, Überlassung Nutzungsrecht) | |
| 2.1 | <i>Erdbestattungen</i> | |
| 2.1.1. | Verstorbene bis vollendetem 10. Lebensjahr | 50,00 |
| 2.1.2. | Verstorbene ab vollendetem 10. Lebensjahr | 100,00 |
| 2.2 | <i>Urnenbestattungen</i> | |
| 2.2.1. | je Urne in Urnenreihengrabstätte | 50,00 |
| 2.2.2. | je Urne in vorhandener Grabstätte | 30,00 |
| 2.2.3. | je Urne in Urnengemeinschaftsgrabstätte | 30,00 |
| 2.2.4. | je Urne in pflegearmer Urnenrasengrabstätte | 30,00 |
| 3.0 | Verlängerung Nutzungsrecht | |
| 3.1 | <i>Für die Verlängerung der festgesetzten Nutzungsrechtszeiten nach 2.1.2. - Erdbestattung</i> | |
| | für 10 Jahre | 35,00 |
| | für 20 Jahre | 70,00 |
| 3.2 | <i>Für die Verlängerung der festgesetzten Nutzungsrechtszeiten nach 2.2.1. - Urnenreihengrabstätte</i> | |
| | für 10 Jahre | 20,00 |
| | für 20 Jahre | 35,00 |
| 4.0 | Unterhaltungsgebühr (Rasenpflege, Wasser, Energie, ...) | |
| 4.1 | <i>Jährliche Unterhaltungsgebühr</i> | |
| | je Reihengrabstätte (bis vollendetem 10. Lebensjahr) | 7,50 |
| | je Reihengrabstätte (ab vollendetem 10. Lebensjahr) | 15,00 |
| | je Doppelgrabstätte | 30,00 |
| | je Urnenreihengrabstätte | 10,00 |

| | | |
|-----|---|--|
| 4.2 | <i>Einmalige Unterhaltungsgebühr</i> | |
| | je Urnengemeinschaftsgrabstätte für 15 Jahre | 450,00 |
| | je pflegearme Urnenrasengrabstätte für 15 Jahre | 450,00 |
| 5.0 | Gebühren für Schriftplatte nach § 15 Abs. 1 b der Friedhofssatzung | lt. Kostenangebot des vertraglich gebundenen Steinmetzes |
| 6.0 | Grabräumung | lt. Rechnungslegung eines beauftragten Dritten |
| 7.0 | Zuschläge Zuschlag in Prozent für Bestattungen gemäß § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung. Nach Nr. 1, 2 und 3 der Gebührensatzung | 100 % |

Eichstruth, 11. Mai 2022


Riethmüller
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Eichstruth wurde mit Schreiben vom 11. Mai 2022 von der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld bestätigt und im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 3/2022 vom 21. Mai 2022 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die o. g. Satzung tritt am 22. Mai 2022 in Kraft.